

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Benützung von Veranstaltungsräumen und Durchführung von Veranstaltungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen betreffend der Benützung von Veranstaltungsräumen und Durchführung von Veranstaltungen in den Veranstaltungsräumen der "CCB" Congress Center Baden Betriebsgesellschaft m.b.H. („**CCB**") abgeschlossen zwischen CCB und ihrer/m Vertragspartner/in, im Folgenden kurz „**Veranstalter/in**" genannt, Anwendung, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

1. Miete Veranstaltungsräume

- 1.1. Die Veranstaltungsräume der CCB werden von der CCB, entsprechend dem schriftlichen Angebot, bereitgestellt („Räume"). Die Benutzung steht ausschließlich dem/der Veranstalter/in, und zwar nur zu der im Angebot angeführten Zeit und ausschließlich zu dem im Angebot angeführten Zweck, zu. Bei Überschreitung der Mietzeiten (Dauer der eigentlichen Veranstaltung zuzüglich Auf- und Abbau, ggf. Probe) erfolgt eine Nachberechnung der Miete, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet wird. Werden von der CCB besondere Arbeitsleistungen übernommen (z. B. über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten), so trägt der/die Veranstalter/in die Kosten, die ihm/ihr nachträglich in Rechnung gestellt werden.
- 1.2. Eine Bestandsmiete schließt die einmalige Stellung der Grundbestuhlung, die Kosten für Heizung, Klimaanlage, übliche Reinigung sowie Grundbeschallung und -beleuchtung mit ein.
- 1.3. Die CCB übergibt die Räume in ordnungsgemäßigem Zustand, wovon sich der/die Veranstalter/in bei Übergabe zu überzeugen hat. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich bei Übergabe der Räume gegenüber der CCB geltend zu machen; nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.
- 1.4. Der/Die Veranstalter/in darf eigene oder fremde (Einrichtungs-) Gegenstände, Dekorationen, Kulissen usw. („Gegenstände") nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der CCB und auf Kosten des/der Veranstalter/in in die Räume einbringen. Darüber hinaus bedürfen sämtliche bauliche oder sonstige Veränderungen inklusive Änderung der Bestuhlung und des Ausstellungsplanes („Veränderungen") der Räume oder seiner Einrichtungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der CCB und erfolgen auf Kosten des/der Veranstalters/in. Der/Die Veranstalter/in ist dafür verantwortlich, dass der Bestuhlungs- und der Ausstellungsplan während der Veranstaltung nicht verändert werden. Bei der Einbringung der Gegenstände und der Veränderungen sind sämtliche rechtliche Vorschriften zu beachten, insbesondere die polizeilichen Vorschriften (z. B. baurechtliche und feuerpolizeiliche Vorschriften) und Anordnungen zu befolgen. Der/Die Veranstalter/in darf nur schwer entflammbare oder mittels eines rechtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte

Gegenstände anbringen. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen und Notausgänge müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.

- 1.5. Für alle eingebrachten Gegenstände und Veränderungen haftet der/die Veranstalter/in. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erfolgt ebenfalls auf Kosten des/der Veranstalter/in. Sämtliche Anlieferungen sowie der Auf- und Abbau sind nur innerhalb der vereinbarten Termine gestattet. Gegenstände und/oder Veränderungen, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt und/oder ab/rückgebaut werden, werden auf Kosten und Gefahr des/der Veranstalter/in entfernt und/oder ab/rückgebaut.
- 1.6. Die Licht-, Ton- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur durch hauseigenes Personal oder durch die von der CCB schriftlich genehmigten konzessionierten Fachunternehmen installiert und bedient werden.
- 1.7. Der/Die Veranstalter/in hat der CCB eine/n Ansprechpartner zu nennen, der/die während der Benützung der Räume anwesend und für die CCB als Kontaktperson zur Verfügung stehen muss. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der/die Veranstalter/in so früh als möglich, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung, der CCB eine genaue Information über Zweck und Ablauf der Veranstaltung zu übermitteln.
- 1.8. Den Anweisungen der CCB ist jederzeit Folge zu leisten. Dies gilt auch für zusätzliche – von dem/der Veranstalter/in auf seine/ihre Kosten beauftragte – Dienste wie Ordnungsdienste, Saalkontrollen oder Sicherheitsdienste (z.B. Feuerwehr, Polizei, Sanität). Diese sind insbesondere von dem/der Veranstalter/in nach vorheriger Vereinbarung bei Großveranstaltung auf seine/ihre Kosten zu beauftragen. Die Kosten für behördliche oder von der CCB verordnete Sicherheitsdienste gehen ebenfalls zu Lasten des/der Veranstalters/in. Amtlichen Sicherheits-/Kontrollorganen ist im Beisein eines/r Vertreters/in der CCB jederzeit Zutritt zu den Räumen zu gestatten. Die genannte Organe sowie der hauseigene Sicherheitsdienst dürfen in Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Die CCB ist berechtigt, während der Dauer des gegenständlichen Vertrages Besichtigungen und Führungen in den Räumen durchzuführen.
- 1.9. Die Hausordnung ist jederzeit zu beachten, wobei dem/der Veranstalter/in eine Kopie der Hausordnung übergeben wurde.
- 1.10. In den Räumen darf Garderobe irgendwelcher Art nicht abgelegt werden. Hierzu ist vielmehr stets die Ablage und/oder die bereit gestellte Garderobe zu benutzen. Der/Die Veranstalter/in hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht der Garderobenabgabe von den Besucher/innen beachtet wird.

2. Durchführung Veranstaltung

- 2.1. Die gesamte Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung obliegt dem/der Veranstalter/in.
- 2.2. Der/Die Veranstalterin trägt dafür Sorge, dass die zugelassene Höchstbesucherzahl für den angemieteten Raum nicht überschritten wird. Bei Bällen oder ballähnlichen Veranstaltungen ist die Anzahl der auszugebenden Karten zwischen der CCB und dem/der Veranstalter/in zu vereinbaren. Der/Die Veranstalter/in nimmt zur Kenntnis, dass ab 300 verkauften Tickets eine Brandsicherheitswache gesetzlich verpflichtend vorgesehen ist.
- 2.3. Der/Die Veranstalter/in hat ausreichend Werbe- und Fotomaterial für die Bewerbung der Veranstaltung durch CCB sowohl in Print- als auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- 2.4. Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis durch die CCB. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter, etc.) ist vor der Veröffentlichung der CCB vorzulegen. Die CCB ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung der CCB passt oder den Interessen der CCB widerspricht. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den/die Veranstalter/in zu Schadenersatz. Auf allen Drucksorten, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, etc. für die Veranstaltung ist der/die Veranstalter/in anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher/in und Veranstalter/in besteht.
- 2.5. Rundfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Schallplatten- und Tonbandaufnahmen bedürfen der Zustimmung der CCB, welche sich das Recht vorbehält, bei allen derartigen Aufnahmen und Übertragungen sämtliche Werbemöglichkeiten unentgeltlich auszuschöpfen. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der AKM.
- 2.6. Dem/Der Veranstalter/in ist es nicht gestattet, Blumenverkäufer oder einschlägige Gewerbebetreibende des Buch- und Musikalienhandels, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der CCB, der jeweiligen Veranstaltungen beizuziehen. Ausgenommen sind Fotografen.
- 2.7. Die gastronomische Betreuung aller Veranstaltungen im Hause kann nur durch die von der CCB hierzu ermächtigte Gastronomie-Partnerin erfolgen. Durch die bezüglich einer eventuellen gastronomischen Betreuung zwischen dem/der Veranstalter/in und der Gastronomie-Partnerin getroffenen Vereinbarung entstehen keinerlei unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen der CCB und der Gastronomie-Partnerin.

3. Versicherung und Haftung

- 3.1. Der/Die Veranstalter/in verpflichtet sich, eine (Veranstalter)Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschließen, welche sämtliche mit der Benützung der Räume und Durchführung der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden möglichen Personen- oder Sachschäden abdeckt und diese auf Nachfrage durch CCB unverzüglich nachzuweisen.
- 3.2. Der/Die Veranstalter/in haftet insbesondere:
 - 3.2.1. für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen;
 - 3.2.2. für Schäden, die bei Einbringung und Nutzung von eingebrachten Gegenständen oder Einrichtungen bei Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
 - 3.2.3. für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der im Vertrag angegebenen Besucherzahl ergeben;
 - 3.2.4. für alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, sofern dieser gemäß Punkt 1.8. vom/von der Veranstalter/in gestellt wird, ergeben;
 - 3.2.5. für alle Unfälle, die dem eigenen Personal und den vom/von der Veranstalter/in verpflichteten Künstler/innen und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung und bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften dieser Vereinbarungsbedingungen zustoßen;
 - 3.2.6. Schäden, die durch Besucher/innen oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen;
 - 3.2.7. Schäden, welche durch Diebstahl eingebrachter Gegenstände entstehen, sofern die CCB kein Verschulden trifft.
 - 3.2.8. Der/Die Veranstalter/in hat die CCB von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 3.3. Der/die Veranstalter/in hat weiters alle mit seinen/ihren Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere, aber nicht abschließend, jene nach dem Tabak- und NichtraucherInnenschutzgesetz) zu erfüllen und die vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen auf seine/ihre Kosten rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist auf Verlangen der CCB in geeigneter Weise nachzuweisen. Weiters ist der/die Veranstalter/in verpflichtet, sämtliche Abgaben, Steuern und Gebühren, welche durch Annahme des Angebotes und/oder im Zusammenhang mit der Benützung der Räume und Durchführung der Veranstaltung entstehen an die zuständigen Behörden abzuführen (insbesondere AKM und Rechtsgeschäftsgebühren). Sollte CCB dennoch in Anspruch genommen werden, hält der/die Veranstalter/in CCB schad- und klaglos.
- 3.4. CCB haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

4. COVID-19 Präventionsbeauftragte/r

Der/Die Veranstalter/in hat dafür Sorge zu tragen, sämtliche ihn/sie treffenden gesetzlichen/rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die ihn/sie betreffenden Regelungen nach der COVID-19 Maßnahmenverordnung idgF, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Veranstaltungen, einzuhalten. Der/Die Veranstalter/in hat sämtliche zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Bewilligungen und/oder COVID-19 Präventionskonzepte sowie die Bestellung eines COVID-19 Beauftragten unaufgefordert gegenüber CCB nachzuweisen.

- 4.1. Lediglich der Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass zwischen Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung und dem Stattfinden der Veranstaltung weitere gesetzliche/rechtliche Bestimmungen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 in Kraft treten können, die das Stattfinden der Veranstaltung gänzlich untersagen, für die Vertragsparteien unzumutbar erschweren oder eine Anpassung/Verschiebung erforderlich machen können.

5. Höhere Gewalt

- 5.1. Wenn eine der Vertragsparteien an der Vertragserfüllung durch höhere Gewalt gehindert ist, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag anzupassen oder von diesem teilweise oder ganz zurückzutreten.
- 5.2. Als Fälle höherer Gewalt gelten Ereignisse, die unabhängig vom Willen der betroffenen Vertragspartei eintreten und dadurch die Erfüllung dieses Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen. Als Fall von höherer Gewalt gilt insbesondere, aber nicht abschließend, die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung auf Grund von gesetzlichen oder behördlichen Verfügungen oder außergewöhnlichen Naturereignissen wie zB Überschwemmungen, Erdbeben, Stürme, oder sonstige Naturereignisse, Streiks und Arbeitsk Kampfmaßnahmen, krieg erische Handlungen, politische Krisen, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Materialknappheit, Epidemien oder Pandemien. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander unverzüglich vom Eintritt eines Falles höherer Gewalt zu benachrichtigen und über die Dauer und das Ausmaß solcher Umstände zu informieren.
- 5.3. Sollte die Vertragserfüllung auf Grund von höherer Gewalt nur teilweise oder zur Gänze unmöglich sein, so wird der Vertrag derart angepasst, dass für nicht erbrachte Leistungen Ersatzleistungen/Ersatztermine vereinbart werden.
- 5.4. Im Falle der Unmöglichkeit eines Ersatzes (z.B.: teilweiser Entfall von Reihenterminen) oder bei Nichteinigung, können die Vertragsparteien ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, ohne dass ein Anspruch auf Stornokosten oder Schadenersatz gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei entsteht. Bereits erfolgte Zahlungen sind in diesem Falle aliquot abzurechnen und zurückzuerstatten.

6. Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund

- 6.1. Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist und eines Termins durch schriftliche Erklärung auflösen. Für den Fall der außerordentlichen Auflösung werden wechselseitig erbrachte Leistungen aliquot abgerechnet. Bereits geleistete Beträge, denen noch keine Leistung zuzuordnen ist, sind zurückzuerstatten.
- 6.2. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Auflösung berechtigt, liegt insbesondere, aber nicht abschließend, in folgenden Fällen vor:
 - 6.2.1. Für die CCB:
 - 6.2.1.1. Wenn der/die Veranstalter/in eine vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht und vollständig leistet.
 - 6.2.2. Für beide Vertragsparteien:
 - 6.2.2.1. Wenn eine der Vertragsparteien öffentlichkeitswirksam den Ruf oder sonstige wichtige Interessen einer Vertragspartei und/oder einer ihrer Organe und/oder einer der Beteiligungsgesellschaften einer Vertragspartei schädigt oder verletzt.
 - 6.2.2.2. Wenn eine der Vertragsparteien ihre Tätigkeit einstellt oder bei Eröffnung eines Insolvenz- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien.
 - 6.2.2.3. Wenn einer der Vertragsparteien Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung den bestehenden Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen widerspricht.
 - 6.2.2.4. Wenn durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu befürchten ist.
 - 6.2.2.5. Bei Entfall der Geschäftsgrundlage.

7. Storno

- 7.1. Erklärt der/die Veranstalter/in den Rücktritt vom Vertrag bis spätestens 180 Tage vor Veranstaltungstermin, entfällt die Leistung von Stornogebühren. Eine allfällig geleistete Akontozahlung wird abzüglich schon aufgelaufener Kosten rückerstattet. Erklärt der/die Veranstalter/in aber den Rücktritt danach bis spätestens 90 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin, so sind 25% und nach diesem Datum 50% des Entgelts zuzüglich aller bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten als Stornogebühren zu entrichten. Erklärt der/die Veranstalter/in innerhalb von 30 Tagen vor Veranstaltungstermin seinen/ihren Rücktritt vom Vertrag, so sind 100% des vereinbarten Entgelts zzgl. aufgelaufener Aufwände als Stornogebühren fällig.
- 7.2. Bezieht sich der Rücktritt nur auf den Veranstaltungstermin und wird die Veranstaltung zu einem zu vereinbarenden anderen Datum abgehalten, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes für den aufgehobenen Veranstaltungstermin/der Stornogebühr, wenn die Terminverlegung nicht später als 90 Tage vor dem ursprünglich vorgesehenen Veranstaltungstermin beantragt worden ist.

8. Sonstiges

- 8.1. Der/Die Veranstalter/in anerkennt die Verpflichtungen von Casinos Austria hinsichtlich Spielerschutz und Spielsuchtprävention in ihren Räumlichkeiten. Der Zutritt zum Spielsaal und die Teilnahme am Spiel sind ausschließlich im Rahmen der Besuchs- und Spielordnung von Casinos Austria erlaubt. In jedem Fall ist die Vollendung des 18. Lebensjahres der Spielteilnehmer/innen und Casinobesucher/innen erforderlich, die durch einen amtlichen Lichtbildausweis bestätigt werden muss.
- 8.2. Dem/Der Veranstalter/in ist es untersagt, während der Laufzeit des gegenständlichen Vertrages mit einem nicht zur Unternehmensgruppe Casinos Austria/Österreichische Lotterien gehörendem Glücksspiel-, Wetten oder Geschicklichkeitsspiel anbietenden Unternehmen, unabhängig davon, ob dessen Sitz im In- Ausland ist, einen sonstigen Kooperationsvertrag abzuschließen.
- 8.3. Mit Unterzeichnung des Angebotes gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Etwaige Ansprüche gegen die CCB aus oder im Zusammenhang mit Unterzeichnung des Angebotes sind schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Veranstaltungsschluss geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.
- 8.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 2500 Baden. Es wird ausschließlich die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss von Kollisionsnormen vereinbart.

Baden im Oktober 2020